

I. Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Kreisvorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem/der Kreiskassiere/in
 - d) den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Distrikte
 - e) einem/einer Beisitzer/in der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos)
 - f) einem Beisitzer/einer Beisitzerin der AsF
 - g) einem Beisitzer/einer Beisitzerin der AG 60 plus
 - h) einer vom Kreisparteitag festgelegten Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern
2. Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt mittels Stimmzettel in sechs Wahlgängen hintereinander in der Reihenfolge der in Absatz 1 angegebenen Buchstabe a), b), c), d), e-g) und h). Die Wahlen des/der Kreisvorsitzenden, des/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden und des Kreiskassierers/der KreiskassiererIn erfolgen in Einzelwahl. Die Wahl der Mitglieder zu d), e), f) und g) erfolgt in verbundener Einzelwahl, der zu h) in Listenwahl. Die einzelnen Mitglieder des Kreisvorstands aus dem Wahlgang zu h) sind gewählt, wenn auf sie die Mehrheit der gültigen Stimmen entfällt.
3. Regelmäßige Gäste sind die Altonaer Beisitzer/innen des Landesvorstandes, die Altonaer Bürgerschaftsabgeordneten, der/dem Altonaer Vertreter/in in der Landes-Antragskommission und die/der Bundestagsabgeordnete. Die/der Kreisgeschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
4. Der Kreisvorstand tagt monatlich. Die Tagesordnung enthält regelmäßig folgende Punkte:
 - Aktuelles (politischer Bericht des/der Vorsitzenden)
 - Berichte aus den Fraktionen (Bürgerschaft, Bezirksfraktion, Bundestag)
 - Berichte der Distriktvorsitzenden
 - Bericht aus dem Landesvorstand
 - Themen und Beschlüsse
 - Verschiedenes und Termine
5. Über die Beschlüsse des Kreisvorstandes wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern des Kreisvorstandes zugesandt wird.

6. Die/der stellvertretende/n Kreisvorsitzende/n ist/sind verantwortlich für Organisation, Mitgliederwerbung, Bildung, Parteileben und Spenden.

7. Unter den Beisitzer/innen wird jeweils ein/e Verantwortliche/r bestimmt für Jugend, Rentner und Frauenfragen.

II. Altona-Konferenz

1. Die Altona-Konferenz berät den Kreisvorstand in politischen und organisatorischen Fragen; darüber hinaus dient sie zur Vereinbarung gemeinsamer bezirkspolitischer Ziele, dem Austausch von Informationen und der Koordination zwischen den Funktions- und Mandatsträgern.

2. Die Altona-Konferenz setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- den Vorsitzenden der Distrikte und Arbeitsgemeinschaften des Kreises
- den Altonaer Beisitzern des Landesvorstandes
- der/dem Bezirksamtsleiter/in, soweit er/sie Mitglied der SPD ist
- den Altonaer Abgeordneten der Bürgerschaftsfraktion
- den Abgeordneten der Bezirksfraktion
- der/dem Altonaer Bundestagsabgeordneten
- der/dem Altonaer Vertreter/in in der Landes-Antragskommission
- vom Kreisvorstand geladenen Gästen

3. Die Altona-Konferenz soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet.

III. Kreisparteitag

1. Das durch § 15 Organisationsstatut der SPD-Landesorganisation Hamburg definierte Gremium "Kreisdelegiertenversammlung" wird im Kreis Altona "Kreisparteitag" genannt.

2. Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus:

- dem Kreisvorstand,
- den in den Distrikten gewählten Kreisdelegierten,
- den KreisrevisorInnen

3. ANZAHL DER KREISDELEGIERTEN

3.1. Die Gesamtzahl der zu wählenden Kreisdelegierten beträgt 6 % der Mitglieder des Kreises.

3.2. Die Mandate sind auf die Distrikte nach dem Verhältnis der Mitglieder aufzuteilen, wobei die Grundlage der Berechnung die Zahl der abgerechneten Mitgliedsbeiträge sein soll.

3.3. Die Gesamtzahl der Delegierten wird drei Monate vor der Wahl für die gesamte Wahlperiode ermittelt und den Distrikten umgehend mitgeteilt. Die Grundlage für die Ermittlung der Mitglieder nach 3.1 ist der Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres vor Festlegung der Anzahl der Delegierten.

4. Der Kreisparteitag tagt mindestens zweimal im Jahr.

5. Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisparteitags werden von dem/der Kreisvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in vierzehn Tage vor Tagungstermin schriftlich bzw. per E-Mail einberufen.

6. Der/Die Kreisvorsitzende leitet den Kreisparteitag. Der Kreisvorstand kann ein anderes Mitglied für die Leitung des Kreisparteitags bestimmen.

7. Drei Distriktvorstände oder ein Drittel der Kreisdelegierten können die Einberufung eines Kreisparteitags verlangen.

8. Über die Tagesordnung ist abzustimmen. Jeder Kreisparteitag beginnt mit Punkt „Aktuelles“ und endet mit dem Punkt „Verschiedenes“. Für den Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ werden maximal 30 Minuten vorgesehen.

9. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

9.1. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Parteitag als beschlussfähig.

9.2. Wenn ein Kreisparteitag wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen wird, so ist er binnen vierzehn Tagen erneut einzuberufen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand im Benehmen mit den Distriktvorsitzenden. Der erneut einberufene Kreisparteitag ist mit den dann anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

10. Kreisdelegierte, die an einer Versammlung aus absehbaren Gründen nicht teilnehmen können, sollen dies vorher dem Kreisbüro bekannt geben und eine/n Ersatzdelegierte/n nennen.

11. ANTRÄGE

11.1. Anträge, die in einem Kreisparteitag beraten werden, sind den Delegierten mit der Einladung zuzusenden.

11.2. Anträge können von den Distrikten des Kreises, dem Kreisvorstand sowie den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen des Kreises gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag dem Kreisbüro zugeleitet werden.

11.3. Anträge sind auf dem Kreisparteitag zu behandeln, zu dem sie eingereicht worden sind. Ist das aus zeitlichen Gründen nicht möglich, wird der Antrag auf den nächsten Kreisparteitag vertagt. Ist ein Antrag bereits einmal vertagt worden, so ist er spätestens auf dem nächsten Kreisparteitag vor allen anderen Anträgen zu behandeln. Sind mehrere Anträge vor allen anderen zu behandeln, so richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung über die Anträge nach ihrem Eingang im Kreisbüro.

11.4. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten und werden behandelt, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Kreisdelegierten zustimmt. Nichtbehandelte Initiativanträge sind gemäß Ziffer 11.2 einzubringen, andernfalls verfällt der Antrag.

12. Bei Vorstandswahlen (Organisationswahlen) haben Vorstandsmitglieder und Revisorinnen/Revisoren kein Stimmrecht, sofern sie nicht gewählte Kreisdelegierte sind.

13. Die Beschlüsse des Kreisparteitags sind zu protokollieren und zeitnah im Internet zu veröffentlichen.

14. Das Wort wird in Reihenfolge der Wortmeldungen mit der Maßgabe erteilt, dass abwechselnd Frauen und Männern das Rederecht erteilt wird. Das Präsidium ist berechtigt, Wortmeldungen, die nicht von Delegierten stammen, abweichend von der Regelung in Satz 1, nach den Wortmeldungen der Delegierten oder überhaupt nicht zu berücksichtigen.

15. Die Redezeit ist zu Beginn der Versammlung zu vereinbaren und sollte drei Minuten pro RednerIn nicht überschreiten.

16. ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

16.1. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden.

16.2. Die/der Antragsteller/in erhält außerhalb der Reihenfolge der DiskussionsrednerInnen das Wort.

16.3. Geschäftsordnungsdebatten während der Durchführung einer Abstimmung sind unzulässig.

16.4. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem maximal ein Mitglied des Kreisparteitags für und maximal eines gegen den Antrag geredet hatte.

17. Anträge auf Schluss der Aussprache dürfen nur von Delegierten gestellt werden, die an der Aussprache nicht selbst beteiligt waren.

18. Alle Mitglieder der SPD Altona sowie der in § 15 (3) des Organisationsstatuts der SPD-Landesorganisation Hamburg bezeichnete Personenkreis können am Kreisparteitag mit beratender Stimme teilnehmen.

19. Zu den Kreisparteitagen kann der Kreisvorstand Gäste einladen.

20. Bei jedem Kreisparteitag findet eine Mandatsprüfung statt.

IV. Anträge an den Landesparteitag, Bundesparteitag und Parteikonvent

1. Die Distrikte sind gegenüber dem Kreisparteitag, Bundesparteitag und Parteikonvent unmittelbar antragsberechtigt. Anträge der Distrikte an den Landesparteitag müssen (gem. §10, Organisationsstatut der SPD-Landesorganisation Hamburg) zuvor vom Kreis beschlossen werden. Bei Ablehnung haben die Distrikte das Recht, ihren Antrag nach erneuter Beschlussfassung durch den Distriktsvorstand direkt dem Landesparteitag vorzulegen.
2. Die Anträge des Kreises an den Landesparteitag, Bundesparteitag oder Parteikonvent bedürfen eines Beschlusses des Kreisparteitages oder des Kreisvorstandes.
3. Der Kreisvorstand kann über einen Antragsentwurf die Mitglieder des Kreises (über das sog. Beschluss-Tool der SPD Landesorganisation) online befragen. Über das jeweilige Verfahren und den Zeitraum der Online-Abstimmung beschließt der Kreisvorstand eine gesonderte Regelung. Das Votum der Befragung soll vom Kreisvorstand bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden.

V. Verfahren zur Kandidatenaufstellung für die Bürgerschaft

1. BENENNUNG VON BEWERBERINNEN FÜR DIE WAHLKREISLISTEN

- 1.1. In den Wahlkreisen bilden die zugehörigen Distrikte eine Findungskommission, die die Aufgabe hat, der Wahlversammlung KandidatInnen für jeden der 10 Wahlkreislistenplätze vorzuschlagen.
- 1.2. Die Findungskommission setzt sich aus jeweils einer/einem stimmberechtigten VertreterIn pro Distrikt zusammen. Die Entscheidung der Findungskommission über die Wahlkreislistenplätze soll möglichst einvernehmlich getroffen werden. Wenn keine einvernehmliche Entscheidung erzielt werden kann, entscheidet die Findungskommission per Abstimmung über jeden einzelnen Wahlkreislistenplatz.
- 1.3. Abstimmungen der Findungskommission werden gemäß Wahlordnung der SPD Organisationsstatuten durchgeführt. Die Entscheidungen der Findungskommission müssen im ersten Wahlgang mit der Mehrheit der gültigen Stimmen und in den darauf folgenden Wahlgängen mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Konnte im dritten Wahlgang keine Entscheidung erzielt werden, macht die Findungskommission für den betroffenen Wahlkreislistenplatz keinen Vorschlag.
- 1.4. Die Findungskommission kann einzelne Plätze offen lassen.
- 1.5. Der Kreisvorstand legt den Termin fest, bis zu dem die Findungskommissionen ihre KandidatInnenvorschläge dem Kreisvorstand benennen sollen.
- 1.6. Der KandidatInnenvorschlag für die Wahlkreislisten muss eine Geschlechterquote von 50% erfüllen und alternierend aufgestellt sein.
- 1.7. Das Initiativrecht für KandidatInnenvorschläge während der Wahlversammlung bleibt von den Punkten 1.1 bis 1.3. unberührt.

2. BENENNUNG VON BEWERBERINNEN FÜR DIE LANDESLISTE

2.1. Bewerbungen für die Landesliste müssen zum festgelegten Termin an den Kreisvorstand (schriftliche Mitteilung an das Kreisbüro) gerichtet werden. Für die Nominierung der KandidatInnen auf der Landesliste setzt der Kreisvorstand eine Findungskommission ein.

2.2. Die Findungskommission setzt sich aus jeweils einer/einem stimmberechtigten VertreterIn pro Distrikt und dem/der Kreisvorsitzenden zusammen. Die Entscheidung der Findungskommission über die Landeslistenplätze soll möglichst einvernehmlich getroffen werden. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet die Findungskommission per Abstimmung über die Reihung der KandidatInnen.

2.3. Abstimmungen der Findungskommission werden gemäß Wahlordnung der SPD Organisationsstatuten durchgeführt. Die Entscheidungen der Findungskommission müssen im ersten Wahlgang mit der Mehrheit der gültigen Stimmen und in den darauf folgenden Wahlgängen mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

2.4. Der/die Kreisvorsitzende erhält das Mandat, den Vorschlag der Findungskommission auf Landesebene möglichst umfassend durchzusetzen.

2.5. Das Initiativrecht für KandidatInnenvorschläge während der Wahlversammlung bleibt von den Punkten 2.1 bis 2.2. unberührt.

VI. Verfahren zur Kandidatenaufstellung für die Bezirksversammlung

1. BENENNUNG VON BEWERBERINNEN FÜR DIE WAHLKREISLISTEN

1.1. Der Kreisvorstand legt den Termin fest, bis zu dem die Distrikte ihre KandidatInnenvorschläge dem Kreisvorstand zur Kenntnis geben sollen (schriftliche Mitteilung an das Kreisbüro).

1.2. Bei der KandidatInnenaufstellung für die Wahlkreislisten sind die jeweils zum Wahlkreis gehörigen Distrikte vorschlagsberechtigt. Distrikte, deren Gebiet mehreren Wahlkreisen zugeordnet ist, sind in jedem zugehörigen Wahlkreis vorschlagsberechtigt.

1.3. Die Vorschläge für die Wahlkreislistenplätze sollen möglichst einvernehmlich erfolgen. Wenn zwischen den Distrikten kein Einvernehmen erzielt werden kann, macht jeder Distrikt einen eigenen Vorschlag für den betroffenen Wahlkreislistenplatz.

1.4. Der KandidatInnenvorschlag für die Wahlkreislisten muss eine Geschlechterquote von 50% erfüllen und alternierend aufgestellt sein.

1.5. Das Initiativrecht für KandidatInnenvorschläge während der Wahlversammlung bleibt von den Punkten 1.1. bis 1.4. unberührt.

2. BENENNUNG VON BEWERBER*INNEN FÜR DIE BEZIRKSLISTE

2.1. Bewerbungen für die Bezirksliste müssen zu dem vom Kreisvorstand festgelegten Termin dem Kreisvorstand (schriftliche Mitteilung an das Kreisbüro) zur Kenntnis gegeben werden.

2.2. Für die Vorschläge der KandidatInnen auf der Bezirksliste setzt der Kreisvorstand eine Findungskommission ein. Die Findungskommission setzt sich aus jeweils einer/einem stimmberechtigten VertreterIn pro Distrikt und dem/der Kreisvorsitzenden zusammen.

2.3. Die Vorschläge der Findungskommission für die einzelnen Bezirkslistenplätze sollen möglichst einstimmig getroffen werden. Wenn keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, entscheidet die Findungskommission mehrheitlich über jeden einzelnen Bezirkslistenplatz.

2.4. Die/der amtierende Vorsitzende der Bezirksfraktion ist beratendes Mitglied der Findungskommission ohne Stimmrecht. Sie/er kann ihre/seine Mitgliedschaft an die/den designierte/n Fraktionsvorsitzende/n abtreten.

2.5. Der KandidatInnenvorschlag für die Wahlkreislisten muss eine Geschlechterquote von 50% erfüllen und alternierend aufgestellt sein.

2.6. Das Initiativrecht für KandidatInnenvorschläge während der Wahlversammlung bleibt von den Punkten 2.1 bis 2.5. unberührt.

VII. Verfahren zur KandidatInnenaufstellung für den Bundestag

1. Für die Vertreterversammlung zur Wahlkreiskandidatur macht der Kreisvorstand einen KandidatInnenvorschlag.

2. Der Termin der Vertreterversammlung wird so früh wie möglich vom Kreisvorstand festgelegt und den Distrikten mitgeteilt.

3. Den KandidatInnenvorschlag für die Vertreterversammlung beschließt der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Der Kreisvorstand kann auf sein Vorschlagsrecht verzichten und ein Bewerbungsverfahren beschließen.

5. Es werden nur Bewerbungen in ein Verfahren zur Kandidatenfindung berücksichtigt, die von mindestens einem Distrikt oder dem Kreisvorstand unterstützt werden.

6. Unberührt bleibt das Initiativrecht der Vertreterversammlung.

VIII. Allgemeine Grundsätze

1. Alle Parteigliederungen sind daneben aufgerufen, bei Wahlentscheidungen darauf zu achten, dass Interessenkollisionen - wo immer sie sich andeuten - verhindert werden.

2. Mehrfachmandate (Europaparlament, Bundestag, Bürgerschaft und Bezirksversammlung) sollen vermieden werden.

3. Die SPD Altona sollte für die Parlamente die Vielfalt der Gesellschaft – insbesondere bei der Nominierung von Bezirksabgeordneten – durch die Aufstellung von Migrantinnen und Migranten berücksichtigen. Für die Bezirksversammlung sollten auch EU-Ausländer ohne deutschen Pass nominiert werden.